



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-168/2020					
		Aktenzeichen: son - geb Datum: 13.02.2020 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Bauamt					
Betreff: Auflösung der kommunalen Einrichtung Trauerhalle in Ragösen gem. § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o I I	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
02.03.2020	Ortschaftsrat Ragösen	4	4	0	4	0	0
10.03.2020	Haupt- und Finanzausschuss	10	9	0	9	0	0
25.06.2020	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	27	18	0	18	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Auflösung der kommunalen Nutzung der Trauerhalle im Ortsteil Ragösen, Gemarkung Ragösen, Flur 1, Flurstück 107/1.

Beschlussbegründung:

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA entscheidet der Stadtrat über die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung kommunaler Einrichtungen.

Die Trauerhalle in Ragösen liegt auf einem 45 m² großen kommunalen Grundstück und erfüllt nach § 12 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages vom 25. September 2008 den Zweck als Trauerhalle. Das Gebäude wird seit Jahren nicht mehr entsprechend genutzt. Die Trauerhalle befindet sich in einem sehr schlechten baulichen Zustand und eine Instandsetzung wäre nicht wirtschaftlich vertretbar. Der Ortschaftsrat hat sich bereits dafür ausgesprochen, dass die Trauerhalle abgerissen werden sollte.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Foto

Orthofoto

Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates

Axel Clauß
Bürgermeister